

Leistungsübersicht

Mit dieser Tabelle möchten wir Ihnen einen schnellen Überblick zu den tariflichen Leistungen geben. Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen finden Sie unter den aufgeführten Ziffern im Abschnitt II in den Versicherungsbedingungen VB-RS 2023 (B-In-D) Basic.

Reise-Haftpflichtversicherung		Leistungshöhen
Versicherte Ereignisse		
2.1	Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens	1,0 Mio EUR
2.2	Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden	10.000,- EUR
2.3	Schäden im Haushalt der Gastfamilie	10.000,- EUR
2.4	Abschiebekosten	1.000,- EUR

Selbstbehalt

In den Fällen von Ziffer 2.2 und Ziffer 2.4 wird vom ermittelten Schadenbetrag ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens 50,- EUR, abgezogen. In den Fällen von Ziffer 2.3 wird vom ermittelten Schadenbetrag ein Selbstbehalt von 10 %, mindestens 200,- EUR abgezogen.

Reise-Unfallversicherung		Leistungshöhen
Versicherte Leistungen		
1.1	Im Invaliditätsfall	20.000,- EUR
1.2	Progression bei mehr als 25 % Invalidität	350 %
1.3	Im Todesfall Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	10.000,- EUR 5.000,- EUR
1.4	Für Bergungskosten	5.000,- EUR
1.5	Für Kosten kosmetischer Operationen	5.000,- EUR
Versicherte Ereignisse		
2.1	Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis	
2.2	Zerrungen, Bänderriss	

Notfall-Versicherung		Leistungshöhen
Versicherte Leistungen		
1.1	Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise (Darlehen für Mehrkosten)	
1.1.1	Erkrankung, Unfall, Tod	100 %
1.1.2	Entführung	10.000,- EUR
1.2	Reiseruf	
1.2	Reiseruf	100 %
1.3	Bei Strafverfolgung	
1.3.1	Hilfe bei Haft und Haftandrohung (Darlehen)	1.000,- EUR
1.3.2	Darlehen für Strafkaution	10.000,- EUR
1.4	Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten	
1.4.1	Hilfe bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten	100 %
1.4.2	Verlust von Reisedokumenten	100 %
1.5	Umbuchungen/Verspätungen	
1.5	Hilfe bei Umbuchungen/Verspätungen	100 %

Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung für ausländische Gäste

VB-RS 2023 (B-In-D) Basic

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen, sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner, die sogenannte Versicherungsnehmerin oder der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Eine versicherte Person sind sowohl Sie, wenn Sie sich selbst versichert haben, als auch andere Personen, die Sie (mit-)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen als „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für Sie als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer und für Sie als versicherte Person.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 3 Abschnitten.

Im Abschnitt I finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Im Abschnitt II befindet sich der genaue Wortlaut der Leistungsarten.

Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen.....	3
1 Der Versicherungsschutz.....	3
1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?.....	3
1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?.....	4
1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?.....	4
1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?.....	4
2 Der Versicherungsvertrag.....	4
2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?.....	4
2.2 Für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?.....	4
2.3 Wann endet der Versicherungsvertrag?.....	4
2.4 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?.....	4
2.5 Wann verjähren Ihre Ansprüche?.....	4
2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?.....	4
3 Was muss bei der Prämienzahlung beachtet werden?.....	4
3.1 Prämienhöhe.....	4
3.2 Zahlung der ersten Prämie.....	4
3.3 Zahlung der Folgeprämien.....	4
3.4 Prämieinzug.....	4
3.5 Aufrechnung.....	5
4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?.....	5
4.1 Arglist und Vorsatz.....	5
4.2 Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige Ereignisse.....	5
4.3 Weitere Ausschlüsse.....	5
5 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?.....	5
5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?.....	5
5.2 Verpflichtung zur Schadensminderung.....	5
5.3 Verpflichtung zur Schadensauskunft.....	5
5.4 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte.....	5
5.5 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten.....	5
5.6 Wann zahlen wir die Entschädigung?.....	5
Abschnitt II – Leistungsbeschreibung.....	5
Reise-Haftpflichtversicherung.....	5
1 Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Haftpflichtversicherung?.....	5
1.1 Prüfung der Haftpflichtfrage und Ausgleich berechtigter Ansprüche.....	5
1.2 Kosten eines Rechtsstreites.....	6
1.3 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten.....	6
2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?.....	6
2.1 Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens.....	6
2.2 Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden.....	6
2.3 Schäden im Haushalt der Gastfamilie.....	6

2.4	Abschiebekosten.....	6
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	6
3.1	Nicht versicherte Haftpflichtrisiken	6
3.2	Nicht versicherte Haftpflichtansprüche.....	7
3.3	Begrenzung der Leistungen.....	7
4	Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?	7
4.1	Unverzügliche Schadenmeldung	7
4.2	Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit.....	7
4.3	Überlassung der Prozessführung.....	7
4.4	Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen.....	7
4.5	Bevollmächtigung.....	7
4.6	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	7
	Reise-Unfallversicherung.....	8
1	Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Unfallversicherung? Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?	8
1.1	Invaliditätsleistung	8
1.2	Mehrleistungen mit 350 % Progression	8
1.3	Todesfallleistung	9
1.4	Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze	9
1.5	Kosten für kosmetische Operationen.....	9
2	Wann liegt ein Versicherungsfall (Unfall) vor?	9
2.1	Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis.....	9
2.2	Zerrungen, Bänderriss	9
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	9
3.1	Krankheiten und Gebrechen.....	9
3.2	Mitwirkung	9
3.3	Ausgeschlossene Unfälle.....	10
3.4	Ausgeschlossene Gesundheitsschäden	10
4	Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?	10
	Notfall-Versicherung.....	10
1	Welche Leistungen umfasst Ihre Notfall-Versicherung?.....	10
1.1	Leistungen bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise.....	11
1.2	Reiseruf	11
1.3	Strafverfolgung.....	11
1.4	Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten	11
1.5	Umbuchungen/Verspätungen.....	11
2	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?.....	11
3	Was muss im Versicherungsfall beachtet werden (Obliegenheiten)?	11
3.1	Kontaktaufnahme zu dem weltweiten Notfall-Service	11
3.2	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	11
	Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).....	11
	§ 19 Anzeigepflicht	11
	§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers.....	11
	§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers.....	12
	§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit.....	12
	§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie.....	12
	§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie	12
	§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen.....	12
	Schlichtungsstellen.....	12

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

- 1.1.1 Versichert sind Sie, wenn Sie
– im Versicherungsschein namentlich genannt sind und

- ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und sich nur vorübergehend im Geltungsbereich aufhalten und
 - das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Ausland im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist nicht der Staat, in dem die versicherte Person bei Antragstellung einen Wohnsitz hat (Heimatland).

- 1.1.2 Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung
- eine Tätigkeit gegen Entgelt als Sportler ausüben;
 - dauernd pflegebedürftig sind, sowie Personen, deren Teilhabe am allgemeinen Leben dauerhaft ausgeschlossen ist,

sind nicht versicherungsfähig.
Der Versicherungsvertrag kommt auch nicht durch Zahlung der Prämie zustande.
Für die Einordnung der Teilhabe am allgemeinen Leben sind insbesondere der mentale Geisteszustand und die objektiven Lebensumstände der Person zu berücksichtigen. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.

1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Sofern wir mit Ihnen keine andere Vereinbarung geschlossen haben, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist.

1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz endet auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle

- mit Beendigung des Versicherungsvertrages oder
- wenn die Voraussetzungen eines vorübergehenden Aufenthaltes im versicherten Geltungsbereich nicht mehr vorliegen.

1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

- 1.4.1 Der Versicherungsschutz gilt während des vorübergehenden Aufenthaltes in die Staaten der Europäischen Union, die Schengen-Staaten, Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt, nicht jedoch in Ihrem Heimatland. Heimatland im Sinne dieser Bedingungen ist Ihr ständiger Wohnsitz.
- 1.4.2 Hat Ihre Versicherung eine Laufzeit von mindestens 12 Monaten? In diesem Fall haben Sie auch Versicherungsschutz, wenn Sie vorübergehend in Ihr Heimatland zurückkehren (z. B. Heimaturlaub). Dieser ist für die gesamte Laufzeit auf insgesamt 6 Wochen begrenzt.

2 Der Versicherungsvertrag

2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?

- 2.1.1 Ein Abschluss eines Versicherungsvertrages kann jederzeit getätigt werden. Beim Abschluss müssen alle geforderten Angaben eindeutig und vollständig übermittelt werden.
- 2.1.2 Halten Sie diese Bestimmung nicht ein, können wir vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein. Hierbei beachten wir die Regelungen der §§ 19–21 VVG. Diese finden Sie im Abschnitt III.

2.2 Für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?

Der Zeitraum für den Vertrag ist für die gesamte noch verbleibende Dauer des Aufenthaltes zu wählen. Geringere Zeitspannen oder nur Reiseabschnitte zu versichern, ist nicht zulässig.
Hinweis: Eine fehlerhafte Angabe kann zu unserem Rücktritt vom Versicherungsvertrag und zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen. Hierbei beachten wir die Regelungen des § 19 VVG. Diesen finden Sie im Abschnitt III.
Die Höchstversicherungsdauer beträgt 5 Jahre. Die Höchstversicherungsdauer gilt auch unter Berücksichtigung von gleichartigen Versicherungsverträgen, die vorher nicht bei uns bestanden haben.

- a) Verlängert sich Ihr Aufenthalt
- kann weiterer Versicherungsschutz nur durch einen neuen Versicherungsvertrag innerhalb der Höchstversicherungsdauer gewährt werden,
 - muss uns der Antrag für den neuen Versicherungsvertrag vor dem Ablauf des ursprünglichen Versicherungsvertrages vorgelegt werden.

Der neue Versicherungsvertrag kommt nur zustande, wenn wir diesem ausdrücklich zustimmen!

- b) Verlängert sich Ihr Aufenthalt aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, verlängern wir auf Antrag Ihren Versicherungsvertrag auch über die Höchstversicherungsdauer hinaus, wenn

- Ihr Verlängerungsantrag vor dem ursprünglichen Ablauf mit entsprechenden Nachweisen bei uns eingeht und
- wir dieser Verlängerung ausdrücklich zustimmen.

2.3 Wann endet der Versicherungsvertrag?

Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben von diesen Vereinbarungen unberührt.

Der Versicherungsvertrag endet auch für noch nicht abgeschlossene bzw. schwebende Versicherungsfälle

- zum vereinbarten Zeitpunkt;
 - mit dem Tod des Versicherungsnehmers; die versicherten Personen können innerhalb von 2 Monaten nach dem Tod den Versicherungsvertrag unter Benennung des zukünftigen Versicherungsnehmers fortsetzen;
 - mit der Beendigung der Auslandsreise oder wenn die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit entfallen.
- Der Vertrag wird in diesem Fall frühestens zu dem Zeitpunkt beendet, an dem wir Kenntnis darüber erlangen.

2.4 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie unter: www.hmr.de/datenschutz/information oder fordern Sie sie gern bei uns an.

2.5 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3 Was muss bei der Prämienzahlung beachtet werden?

3.1 Prämienhöhe

Die Prämie für eine versicherte Person ergibt sich aus der Prämienübersicht.

3.2 Zahlung der ersten Prämie

- 3.2.1 Die erste Prämie ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein und die Prämienrechnung bekommen haben.
- 3.2.2 Zahlen Sie die erste Prämie nicht, können wir vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Hierbei beachten wir die Regelungen des § 37 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Diesen finden Sie im Abschnitt III.

3.3 Zahlung der Folgeprämien

Zahlen Sie die Folgeprämie nicht rechtzeitig, können wir den Vertrag kündigen und leistungsfrei sein. Hierbei beachten wir die Regelungen des § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Diesen finden Sie im Abschnitt III.

3.4 Prämieinzug

Haben Sie mit uns einen Prämieinzug von einem Konto vereinbart, nehmen wir diesen sofort nach Ihrer SEPA-Mandatserteilung vor. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn

- wir die Prämie einziehen können und
 - einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.
- Könnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn Sie diese unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

3.5 Aufrechnung

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

4.1 Arglist und Vorsatz

Wir leisten nicht, wenn Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir sind auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben; ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gilt dies als bewiesen.

4.2 Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige Ereignisse

Soweit im Abschnitt II nicht anders geregelt, haben Sie keinen Versicherungsschutz für Schäden, durch

- Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- Elementarereignisse, sofern nicht ausdrücklich versichert, sowie
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht sind.

4.3 Weitere Ausschlüsse

Schäden, die zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar waren.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

5 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?

5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Schadensmeldungen senden Sie bitte formlos an: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung, Postfach, 20352 Hamburg, E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de. Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit.

5.2 Verpflichtung zur Schadensminderung

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

5.3 Verpflichtung zur Schadensauskunft

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft erteilen und Originalbelege einreichen. Beginn und Ende einer jeden Reise sind auf unser Verlangen im Leistungsfall nachzuweisen.

5.4 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 86 VVG bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

5.5 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Abschnitt III. verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diese finden Sie im Abschnitt III.

5.6 Wann zahlen wir die Entschädigung?

- 5.6.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
- dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und
 - dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.
- Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.
- 5.6.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in EUR um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer Sie haben die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs gekauft. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:
- Kosten für die Überweisung von Leistungen ins Ausland oder
 - Kosten für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragt haben.
- 5.6.3 Möglicherweise haben Sie einen Versicherungsschutz für Reisen auch bei anderen Versicherern. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig. Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden. Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen. Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer 5.4.

Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

Reise-Haftpflichtversicherung

1 Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Haftpflichtversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen nach Abzug der Selbstbeteiligung bis zur Höhe der jeweils genannten Versicherungssummen.

1.1 Prüfung der Haftpflichtfrage und Ausgleich berechtigter Ansprüche

Wir prüfen zunächst, ob ein Versicherungsfall vorliegt und Sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet sind.

- 1.1.1 Ergibt die Prüfung, dass die Ansprüche gegen Sie unberechtigt sind, wehren wir sie ab. Dazu gehören die Auseinandersetzung mit Anspruchstellern und Rechtsanwälten sowie eine eventuelle gerichtliche Klärung.
- 1.1.2 Steht Ihre Schadenersatzverpflichtung fest und liegt ein Versicherungsfall vor, bezahlen wir die berechtigten Ansprüche.

- Ein berechtigter Anspruch ergibt sich aufgrund
- eines von uns abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses,
 - eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder
 - einer richterlichen Entscheidung.

1.2 Kosten eines Rechtsstreites

Kommt es im Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit, werden wir diesen in Ihrem Namen führen und die Kosten hierfür übernehmen. Die Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme (Deckungssumme) angerechnet.

Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche die Versicherungssumme, tragen wir die Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme (Deckungssumme) zur Gesamthöhe der Ansprüche. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme (Deckungssumme) und unseres der Versicherungssumme (Deckungssumme) entsprechenden Anteils an den bis dahin entstandenen Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.

1.3 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten

Haben Sie für eine aus einem versicherten Schadenfall geschuldete Rente

- kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder
- ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gestattet,

so verpflichten wir uns an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben auf der Reise Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines der nachfolgend aufgeführten Schadenereignisse, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden), die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) oder soweit tariflich vereinbart, einen Vermögensschaden zur Folge hatten, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

2.1 Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens

Ein Haftpflichtrisiko liegt vor, wenn Sie als Privatperson aus Gefahren des täglichen Lebens aufgrund der am Schadenort geltenden gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anderen zum Schadenersatz verpflichtet sind. Versichert sind von Ihnen verursachte Ereignisse, die unmittelbar den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatten. Mehrere Ereignisse gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

Sofern Sie aufgrund eines schriftlichen Vertrages eine Tätigkeit als Au-pair ausüben, schließt die Privathaftpflichtversicherung abweichend von Ziffer 3.1.3 auch ihre Berufshaftpflicht ein. Als versichert gelten dabei nur Haftpflichtansprüche aufgrund von Tätigkeiten, die Sie aufgrund Ihres Ausbildungsstandes ausüben dürfen. Dieser Versicherungsschutz tritt aber nur dann ein, wenn gegen Sie selbst Ansprüche erhoben werden und für Sie kein anderweitiger Versicherungsschutz bzw. kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, z. B. im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung der Gastfamilie.

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000,- EUR.

2.2 Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden

Der Ausschluss gemäß Ziffer 3.2.4 hat bei den nachfolgend aufgeführten Mietsachschäden keine Gültigkeit.

Ein Mietsachschaden liegt vor, wenn Sie Schäden an gemieteten Unterkünften verursachen. Der Versicherungsschutz gilt auch für die Räume, die im Zusammenhang mit der Unterkunft

von Ihnen benutzt werden dürfen (z. B. Speiseräume oder Gemeinschaftsbäder).

Schäden an beweglichen Gegenständen wie

- Bildern, Mobiliar, Fernsehapparaten, Geschirr etc.,
- Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen,
- Elektro- und Gasgeräten sowie
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung

sind nicht versichert.

Die Versicherungssumme (Deckungssumme) für Mietsachschäden beträgt 10.000,- EUR. Vom ermittelten Schadenbetrag wird ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens 50,- EUR, abgezogen.

2.3 Schäden im Haushalt der Gastfamilie

Abweichend von Ziffer 2.2 und Ziffer 3.2.7 gelten Haftpflichtansprüche gegen Sie wegen Schäden

- an beweglichen Gegenständen (z. B. Bildern, Mobiliar, Fernsehapparaten, Geschirr, Teppichen),
- an Räumen im Haushalt der Gastfamilie, deren Benutzung im Zusammenhang mit der Beherbergung vorgesehen und gestattet ist,

als versichert. Zum Haushalt der Gastfamilie gehören das

- von der Gastfamilie bewohnte Haus oder die von der Gastfamilie bewohnte Wohnung (Haupt-, Neben- und Urlaubswohnsitz),
- hierzu gehörenden Grundstück und der hierauf befindlichen Nebengebäude oder Nebenräume.

Die Gesamtleistung für alle Schäden an beweglichen Gegenständen und Räumen der Gastfamilie innerhalb eines Versicherungsjahres oder eines ggf. vereinbarten kürzeren Versicherungszeitraumes ist auf die doppelte der genannten Versicherungssumme begrenzt.

Als Versicherungsjahr gilt ein Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet vom Versicherungsbeginn an, einschließlich aller Vertragsverlängerungen.

Die Versicherungssumme (Deckungssumme) für Schäden im Haushalt der Gastfamilie beträgt 10.000,- EUR. Vom ermittelten Schadenbetrag wird ein Selbstbehalt von 10 %, mindestens 200,- EUR, abgezogen.

2.4 Abschiebekosten

Versicherungsschutz besteht bei Ihrer in der Bundesrepublik Deutschland behördlich angeordneten Abschiebung in Ihr Heimatland. Der Versicherungsschutz für die Abschiebekosten besteht nur, wenn die Abschiebung innerhalb des versicherten Zeitraumes und des Zeitraumes des Vertrages mit der Gastfamilie und innerhalb des in der Aufenthaltsgenehmigung bzw. im Visum angegebenen Zeitraumes für den Aufenthalt behördlich angeordnet wurde.

Im Versicherungsfall erstatten wir die gegen die Gastfamilie gemäß §§ 765, 773 BGB in Verbindung mit §§ 82 Abs. 2, 83 und 84 Ausländergesetz geltend gemachten, nachgewiesenen Mehrkosten (Abschiebekosten).

Wir erstatten die Kosten bis zu 1.000,- EUR. Vom ermittelten Schadenbetrag wird ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens 50,- EUR, abgezogen.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Nicht versicherte Haftpflichtrisiken

3.1.1 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümerin/Eigentümer, Besitzerin/Besitzer, Halterin/Halter oder Führerin/Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

3.1.2 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümerin/Eigentümer, Halterin/Halter oder Hüterin/Hüter von Tieren sowie die Haftpflicht bei der Ausübung der Jagd.

3.1.3 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus der Ausübung eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamt) oder einer Betätigung in Vereinigungen aller Art.

- 3.1.4 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus der Vermietung, Verleihung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung von Sachen an Dritte.

3.2 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

- 3.2.1 Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 3.2.2 Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
- 3.2.3 Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Ihrer Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- und Ringkämpfen, Kampfsportarten jeglicher Art inklusive der Vorbereitungen (Training) hierzu.
- 3.2.4 Soweit nicht ausdrücklich unter Ziffer 2 mitversichert, Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 3.2.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässern) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
- 3.2.6 Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder sowie Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.
- 3.2.7 Haftpflichtansprüche zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages sowie, wenn nicht gemäß Ziffer 2 ausdrücklich mitversichert, zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen eines Versicherungsvertrages.
- 3.2.8 Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und diese Reise zusammen durchführen.
- 3.2.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die aus der Übertragung einer Krankheit entstehen.
- 3.2.10 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Gebrauch von Waffen aller Art.
- 3.2.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3.3 Begrenzung der Leistungen

- 3.3.1 Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 3.3.2 Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle innerhalb des versicherten Zeitraumes sind bei Vertragslaufzeiten unter einem Jahr auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Bei Vertragslaufzeiten von über einem Jahr leisten wir in jedem Versicherungsjahr für alle Versicherungsfälle nicht mehr als das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.
- 3.3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.
- 3.3.4 Haben Sie an die/den Geschädigte/Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu

leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 3.3.5 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

– Ergänzungen zu Abschnitt I Ziffer 5 –

4.1 Unverzügliche Schadenmeldung

Wird ein Schadenersatzanspruch gegen Sie geltend gemacht, melden Sie uns diesen Schadenfall bitte unverzüglich.

4.2 Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so müssen Sie dies uns unverzüglich anzeigen, auch wenn Sie den versicherten Schadenfall selbst bereits angezeigt haben. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich bzw. per Mahnbescheid geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie dies ebenfalls unverzüglich anzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

4.3 Überlassung der Prozessführung

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so müssen Sie uns die Prozessführung überlassen, der/dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwältin/Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von uns für nötig erachteten Aufklärungen geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisungen abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

4.4 Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen

Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

4.5 Bevollmächtigung

Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

4.6 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.5.

Reise-Unfallversicherung

1 Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Unfallversicherung? Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?

Es werden im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2) die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der aufgeführten Beträge gewährt.

1.1 Invaliditätsleistung

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder
 - die geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft beeinträchtigt ist. Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn sie voraussichtlich länger als 3 Jahre bestehen wird und eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist. Erleiden Sie unfallbedingt eine Invalidität, zahlen wir die Invaliditätsleistung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungssumme beträgt 20.000,- EUR. Nachfolgende Fristen und Voraussetzungen gelten für die Invaliditätsleistung.

- 1.1.1 Die Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und von einer/einem Ärztin/Arzt schriftlich festgestellt worden sein.
- 1.1.2 Sie müssen uns die Invaliditätsansprüche innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung der Invalidität mitteilen. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.
- 1.1.3 Sterben Sie unfallbedingt innerhalb 1 Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (Ziffer 1.3), sofern diese vereinbart ist.
- 1.1.4 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung. Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind die vereinbarte Versicherungssumme und der unfallbedingte Invaliditätsgrad.
- 1.1.5 Der Invaliditätsgrad richtet sich nach der untenstehenden Gliedertaxe, sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind, ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (Ziffer 1.1.6). Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Unfall erkennbar ist.

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
Anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
Große Zehe	5 %
Andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

- 1.1.6 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft

beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

- 1.1.7 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Ziffer 1.1.5 und Ziffer 1.1.6 bemessen. Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

- 1.1.8 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

- 1.1.9 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung, wenn der Tod nicht unfallbedingt innerhalb des 1. Jahres nach dem Unfall eintritt (Ziffer 1.1.3) und die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Ziffer 1.1 erfüllt sind.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

- 1.1.10 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben. Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu 3 Jahre nach dem Unfall zu. Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über Ihre Leistungspflicht mit. Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 4 % jährlich zu verzinsen.

1.2 Mehrleistungen mit 350 % Progression

Führt ein Unfall, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen nach den Bemessungsgrundsätzen von Ziffer 1.1 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Funktion von mehr als 25 %, gilt Folgendes:

- 1.2.1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 % übersteigt, zahlen wir Ihnen zusätzlich 2 % aus der Versicherungssumme.
- 1.2.2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 % übersteigt, zahlen wir Ihnen zusätzlich weitere 2 % aus der Versicherungssumme.
- 1.2.3 Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens 150.000,- EUR beschränkt. Haben Sie bei der HanseMerkur Reiseversicherung AG weitere Unfallversicherungen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungsverträge zusammen.

Im Invaliditätsfall wirken sich diese Besonderen Bedingungen im Einzelnen wie folgt aus:

Unfallbedingter Invaliditätsgrad	Höhe der Invaliditätsleistung	Unfallbedingter Invaliditätsgrad	Höhe der Invaliditätsleistung
%	%	%	%
25	25	63	165
26	28	64	170
27	31	65	175
28	34	66	180
29	37	67	185
30	40	68	190
31	43	69	195
32	46	70	200
33	49	71	205
34	52	72	210
35	55	73	215
36	58	74	220
37	61	75	225
38	64	76	230
39	67	77	235
40	70	78	240
41	73	79	245
42	76	80	250
43	79	81	255
44	82	82	260
45	85	83	265
46	88	84	270
47	91	85	275
48	94	86	280
49	97	87	285
50	100	88	290
51	105	89	295
52	110	90	300
53	115	91	305
54	120	92	310
55	125	93	315
56	130	94	320
57	135	95	325
58	140	96	330
59	145	97	335
60	150	98	340
61	155	99	345
62	160	100	350

1.3 Todesfalleistung

Tritt der Tod innerhalb 1 Jahres nach dem Unfall ein, zahlen wir die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt:

10.000,- EUR für Erwachsene und

5.000,- EUR für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

1.4 Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze

Bestehen für Sie bei der HanseMerkur Versicherungsgruppe mehrere Unfallversicherungen, können die nachstehenden Kosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Haben Sie einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzen wir bis zur vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von 5.000,- EUR die entstandenen Kosten für:

- 1.4.1 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
- 1.4.2 Ihren Transport in das nächste Krankenhaus oder in eine Spezialklinik, soweit dies medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist.
- 1.4.3 den Mehraufwand bei Ihrer Rückkehr zu Ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
- 1.4.4 Ihre Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

- 1.4.5 Einsätze gemäß Ziffer 1.4.1, wenn Sie keinen Versicherungsfall erlitten haben, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

1.5 Kosten für kosmetische Operationen

Sie haben sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben. Soweit Zähne betroffen sind, gehören nur Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild. Die kosmetische Operation muss nach Abschluss der Heilbehandlung durch eine/einen Ärztin/Arzt erfolgen und ist bei Erwachsenen innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres durchzuführen.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet. Wir erstatten

- nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene Honorare von Ärztinnen bzw. Ärzten und
- sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus sowie
- Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten

insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von 5.000,- EUR.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall (Unfall) vor?

2.1 Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis

Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf tauchtypische Gesundheitsschäden, wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, ohne dass ein Unfallereignis, d. h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss.

Als Unfall gilt auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser beim Tauchen.

2.2 Zerrungen, Bänderriss

Als Unfall gilt auch, wenn sich durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder, Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule gezerrt werden oder reißen.

Menisken und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind Ihre individuellen körperlichen Verhältnisse.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

3.2 Mitwirkung

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so entfällt jeglicher Leistungsanspruch,

wenn dieser Anteil mehr als 50 % beträgt oder dieses Ereignis unter Ziffer 3.3 explizit ausgeschlossen ist.

3.3 Ausgeschlossene Unfälle

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

- 3.3.1 Unfälle durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen. Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn Sie in Ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt sind, dass Sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen sind. Ursachen für die Bewusstseinsstörung können sein:
- eine gesundheitliche Beeinträchtigung,
 - die Einnahme von Medikamenten,
 - Alkoholkonsum,
 - Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen.

Ausnahme:

Die Bewusstseinsstörung oder der Anfall wurde durch ein Unfallereignis nach Ziffer 2.1 verursacht, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht. In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

- 3.3.2 Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder auszuführen versuchen.
- 3.3.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch
- Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
 - kriegsähnliche Ereignisse,
 - innere Unruhen,
 - Streik,
 - Kernenergie,
 - Beschlagnahmung,
 - Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 - Elementarereignisse sowie
 - aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung
- verursacht sind.

Ausnahme:

Sie werden auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen. In diesem Fall gilt der Ausschluss für diese Ereignisse nicht.

Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des 7. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält.

- 3.3.4 Unfälle
- als Führerin/Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit man nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt.
 - als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs.
 - bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind.
- 3.3.5 Unfälle durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen. Teilnehmerin/Teilnehmer ist jede/jeder FahrerIn/Fahrer, Beifahrerin/Beifahrer oder Insassin/Insasse des Motorfahrzeugs. Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

3.4 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:

- 3.4.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, sofern kein Unfallereignis nach Ziffer 2 diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht hat.
- 3.4.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.
- 3.4.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person, sofern kein Unfallereignis nach Ziffer 2 diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht hat. Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Behandlungen.

3.4.4 Infektionen.

Ausnahme:

Sie infizieren sich

- mit Tollwut oder Wundstarrkrampf.
 - mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen.
 - durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (Ziffer 3.4.3).
- In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

3.4.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund (Eingang der Speiseröhre).

3.4.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

3.4.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Ausnahme:

Sie sind durch eine gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden, und für die Einwirkung besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

4 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten sind unter Ziffer 1 geregelt. Die folgenden Verhaltensregeln (Obliegenheiten) müssen Sie nach einem Unfall beachten.

4.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie unverzüglich eine/einen Ärztin/Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

4.2 Wir beauftragen Ärztinnen/Ärzten, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärztinnen/Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

4.3 Für die Prüfung der Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von Ärztinnen und Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben, sowie von anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie die Ärztinnen und Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten können Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invaliditätsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe. Bei Kosten für kosmetische Operationen sowie für Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze wird bis zu 1 % der jeweils versicherten Summe übernommen.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

4.4 Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden. Soweit zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich, ist uns das Recht zu verschaffen, eine Obduktion – durch einer/einem von uns beauftragten Ärztin/Arzt – durchführen zu lassen.

4.5 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.5.

Notfall-Versicherung

1 Welche Leistungen umfasst Ihre Notfall-Versicherung?

Es werden im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2) die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der aufgeführten Beträge gewährt.

1.1 Leistungen bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise

Wir organisieren die Rückreise und gewähren ein Darlehen für Mehrkosten, die im Vergleich zu den Kosten für die ursprünglich geplante Rückreise entstehen, wenn die gebuchte Reise von Ihnen aus den nachstehenden Gründen nicht planmäßig beendet werden kann:

- 1.1.1 bei unerwarteter schwerer Erkrankung, schwerem Unfall oder Tod von Ihnen oder Ihrer Reisebegleitung.
- 1.1.2 bei Ihrer Entführung oder der Entführung Ihrer Reisebegleitung. Die Darlehensgewährung ist hier auf 10.000,- EUR begrenzt.

Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die Vorlage einer Kopie Ihres Personalausweises oder des Reisepasses bei unserem Notruf-Service. Das Darlehen muss binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückerstattet werden.

1.2 Reiseruf

Können Sie während der Reise nicht erreicht werden, bemühen wir uns um einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernehmen hierfür die Kosten.

1.3 Strafverfolgung

Für die nachfolgend aufgeführten Kosten gewähren wir ein Darlehen bis zu den genannten Beträgen. Das Darlehen muss von Ihnen unverzüglich nach der Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung, an uns zurückgezahlt werden.

1.3.1 Hilfe bei Haft und Haftandrohung

Werden Sie verhaftet oder mit Haft bedroht, sind wir bei der Beschaffung einer/eines Anwältin/Anwalts und/oder einer/eines Dolmetscherin/Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetschkosten strecken wir bis zu einem Betrag von 1.000,- EUR als Darlehen vor.

1.3.2 Darlehen für Strafkautions

Wir strecken bis zu einem Betrag von 10.000,- EUR die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions als Darlehen vor.

1.4 Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten

1.4.1 Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten

Bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

1.4.2 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten helfen wir bei der Ersatzbeschaffung.

1.5 Umbuchungen/Verspätungen

Geraten Sie in Schwierigkeiten, weil Sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumen oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so helfen wir bei der Umbuchung. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten tragen Sie. Wir informieren Dritte auf Ihren Wunsch über Änderungen des geplanten Reiseverlaufes.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Ihnen während Ihrer Reise ein Notfall zustößt, der gemäß Ziffer 1 versichert ist. Durch unseren weltweiten Notfall-Service helfen wir in den in Ziffer 1 genannten Notfällen, die Ihnen während der Reise zustoßen.

3 Was muss im Versicherungsfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

– Ergänzungen zu Abschnitt I Ziffer 5 –

3.1 Kontaktaufnahme zu dem weltweiten Notfall-Service

Voraussetzung für die vollständigen Leistungen der Notfall-Versicherung ist, dass Sie sich oder eine von Ihnen beauftragte Person sich bei Eintritt des versicherten Schadenfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notfall-Service wendet. Diese Kontaktaufnahme muss unverzüglich erfolgen. Die Telefonnummer finden Sie unter „Wichtige Hinweise im Schadenfall“ in Ihren Vertragsunterlagen oder auf der Website www.hansemerkur.de unter „Reise-Notruf-Service“.

3.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.5.

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 19 Anzeigepflicht

(1) ¹Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. ²Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) ¹Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. ²In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) ¹Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. ²Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) ¹Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. ²Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) ¹Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. ²Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

¹Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. ²Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter

noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) ¹Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. ²Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. ³Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) ¹Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. ²Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) ¹Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. ²Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

(1) ¹Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. ²Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) ¹Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. ²Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. ³Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt aufgrund unserer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: Beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet:
www.versicherungsombudsmann.de.

Wir weisen Sie an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung hin. Die EU-Kommission hat hierfür eine online-Plattform bereitgestellt, die Sie über folgenden Link erreichen: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Leistungsübersicht

Mit dieser Tabelle möchten wir Ihnen einen schnellen Überblick zu den tariflichen Leistungen geben. Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen finden Sie unter den aufgeführten Ziffern im Abschnitt II in den Versicherungsbedingungen VB-RS 2023 (B-In-D) Profi.

Reisegepäck-Versicherung		Leistungshöhen
Versicherungssumme und Selbstbeteiligung		
Ihre Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall		2.000,- EUR
Ihre Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall		50,- EUR
Versicherte Ereignisse		
3.1	Beschädigung von in Gewahrsam gegebenem Reisegepäck	
3.2	Lieferfristüberschreitungen von Reisegepäck	
3.3	Strafbare Handlungen Dritter, Verkehrsunfällen oder Elementarereignissen	
Entschädigungsgrenzen		
Für die nachstehend aufgeführten Sachen ist die Entschädigung auf folgende Summen je Versicherungsfall begrenzt:		
Wertsachen		1000,- EUR
Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Musikinstrumente jeweils mit Zubehör - je Gegenstand		250,- EUR
Golf- und Tauchausrüstungsgegenstände, Fahrräder, Elektrofahrräder und E-Scooter jeweils mit Zubehör		750,- EUR
Wellenbretter und Segelsurfgeräte jeweils mit Zubehör		500,- EUR
Handys, Smartphones und Tablet-PCs jeweils mit Zubehör		250,- EUR
Sonstige EDV-Geräte und elektronischen Unterhaltungsgeräten jeweils mit Zubehör		250,- EUR
Bei Lieferfristüberschreitung ersetzen wir die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe bis zu		500,- EUR
Versicherte Sachen:		

Reisegepäck

Als Reisegepäck gelten Sachen des persönlichen Reisebedarfs, dazu gehören auch Laptops inklusive Zubehör, die Sie auf einer Reise mitnehmen, sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, sind **nicht** versichert.

Sportgeräte

Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (**nicht** jedoch Motoren), sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.

Wertsachen

Wertsachen im Sinne dieser Bestimmungen sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall.

Nicht versicherte Sachen:

Nicht versichert sind Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör.

Reise-Haftpflichtversicherung		Leistungshöhen
Versicherte Ereignisse		
2.1	Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens	2,5 Mio EUR
2.2	Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden	25.000,- EUR
2.3	Schäden im Haushalt der Gastfamilie	25.000,- EUR
2.4	Abschiebekosten	5.000,- EUR
2.5	Schlüsselverlust	250,- EUR
2.6	Vermögensschäden	10.000,- EUR
2.7	Berufshaftpflicht	25.000,- EUR
2.8	Forderungsausfallversicherung	10.000,- EUR

Selbstbehalt

In den Fällen von Ziffer 2.2 und Ziffer 2.4 wird vom ermittelten Schadenbetrag ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens 50,- EUR, abgezogen. In den Fällen von Ziffer 2.3, Ziffer 2.7 und Ziffer 2.8 wird vom ermittelten Schadenbetrag ein Selbstbehalt von 10 %, mindestens 200,- EUR abgezogen.

Reise-Unfallversicherung		Leistungshöhen
Versicherte Leistungen		
1.1	Im Invaliditätsfall	60.000,- EUR
1.2	Progression bei mehr als 25 % Invalidität	350 %
1.3	Im Todesfall Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	20.000,- EUR 10.000,- EUR
1.4	Für Bergungskosten	10.000,- EUR
1.5	Für Kosten kosmetischer Operationen	10.000,- EUR
Versicherte Ereignisse		
2.1	Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis	
2.2	Zerrungen, Bänderriss	

Notfall-Versicherung		Leistungshöhen
Versicherte Leistungen		
1.1	Rückreisekosten ins Heimatland bei Erkrankung von Familienangehörigen, pro Versicherungsjahr	1.000,- EUR
1.2	Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise (Darlehen für Mehrkosten)	
1.2.1	Erkrankung, Unfall, Tod	100 %
1.2.2	Entführung	15.000,- EUR
1.3	Reiseruf	
1.3	Reiseruf	100 %
1.4	Bei Strafverfolgung	
1.4.1	Hilfe bei Haft und Haftandrohung (Darlehen)	2.500,- EUR
1.4.2	Darlehen für Strafkautions	15.000,- EUR
1.5	Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten	
1.5.1	Verlust von Reisezahlungsmitteln (Darlehen)	500,- EUR
1.5.2	Hilfe bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten	100 %
1.5.3	Verlust von Reisedokumenten	100 %
1.6	Umbuchungen/Verspätungen	
1.6	Hilfe bei Umbuchungen/Verspätungen	100 %

Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung für ausländische Gäste

VB-RS 2023 (B-In-D) Profi

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen, sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner, die sogenannte Versicherungsnehmerin oder der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Eine versicherte Person sind sowohl Sie, wenn Sie sich selbst versichert haben, als auch andere Personen, die Sie (mit-)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen als „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für Sie als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer und für Sie als versicherte Person.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 3 Abschnitten.

Im Abschnitt I finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Im Abschnitt II befindet sich der genaue Wortlaut der Leistungsarten.

Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen.....	5
1 Der Versicherungsschutz.....	5
1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?.....	5
1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?.....	5
1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?.....	5
1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?.....	5
2 Der Versicherungsvertrag.....	5
2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?.....	5
2.2 Für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?.....	5
2.3 Wann endet der Versicherungsvertrag?.....	5
2.4 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?.....	6
2.5 Wann verjähren Ihre Ansprüche?.....	6
2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?.....	6
3 Was muss bei der Prämienzahlung beachtet werden?.....	6
3.1 Prämienhöhe.....	6
3.2 Zahlung der ersten Prämie.....	6
3.3 Zahlung der Folgeprämien.....	6
3.4 Prämieinzug.....	6
3.5 Aufrechnung.....	6
4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?.....	6
4.1 Arglist und Vorsatz.....	6
4.2 Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige Ereignisse.....	6
4.3 Weitere Ausschlüsse.....	6
5 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?.....	6
5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?.....	6
5.2 Verpflichtung zur Schadensminderung.....	6
5.3 Verpflichtung zur Schadensauskunft.....	6
5.4 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte.....	6
5.5 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten.....	6
5.6 Wann zahlen wir die Entschädigung?.....	6
Abschnitt II – Leistungsbeschreibung.....	7
Reisegepäck-Versicherung.....	7
1 Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?.....	7
2 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?.....	7
3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?.....	7
4 Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?.....	7
5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?.....	7
5.1 Nicht versicherte Sachen und Ereignisse.....	7
5.2 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit.....	8

5.3	Einschränkung des Versicherungsschutzes in Kraft- und Wassersportfahrzeugen und beim Camping durch strafbare Handlungen Dritter	8
6	Was muss bei einem Reisegepäckschaden beachtet werden (Obliegenheiten)?	8
6.1	Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte	8
6.2	Polizeiliche Meldung	8
6.3	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	8
	Reise-Haftpflichtversicherung	8
1	Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Haftpflichtversicherung?	8
1.1	Prüfung der Haftpflichtfrage und Ausgleich berechtigter Ansprüche	8
1.2	Kosten eines Rechtsstreites	8
1.3	Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten	8
2	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	8
2.1	Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens	9
2.2	Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden	9
2.3	Schäden im Haushalt der Gastfamilie	9
2.4	Abschiebekosten	9
2.5	Schlüsselverlust	9
2.6	Vermögensschäden	9
2.7	Berufshaftpflicht	9
2.8	Forderungsausfallversicherung	10
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	10
3.1	Nicht versicherte Haftpflichtrisiken	10
3.2	Nicht versicherte Haftpflichtansprüche	10
3.3	Begrenzung der Leistungen	10
4	Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?	10
4.1	Unverzögliche Schadenmeldung	10
4.2	Unverzögliche Meldung im Rechtsstreit	10
4.3	Überlassung der Prozessführung	11
4.4	Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen	11
4.5	Bevollmächtigung	11
4.6	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	11
	Reise-Unfallversicherung	11
1	Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Unfallversicherung? Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?	11
1.1	Invaliditätsleistung	11
1.2	Mehrleistungen mit 350 % Progression	11
1.3	Todesfalleistung	12
1.4	Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze	12
1.5	Kosten für kosmetische Operationen	12
2	Wann liegt ein Versicherungsfall (Unfall) vor?	12
2.1	Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis	12
2.2	Zerrungen, Bänderriss	12
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	12
3.1	Krankheiten und Gebrechen	12
3.2	Mitwirkung	13
3.3	Ausgeschlossene Unfälle	13
3.4	Ausgeschlossene Gesundheitsschäden	13
4	Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?	13
	Notfall-Versicherung	14
1	Welche Leistungen umfasst Ihre Notfall-Versicherung?	14
1.1	Rückreisekosten ins Heimatland bei Erkrankung von Familienangehörigen	14
1.2	Leistungen bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise	14
1.3	Reiseruf	14
1.4	Strafverfolgung	14
1.5	Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten	14
1.6	Umbuchungen/Verspätungen	14
2	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	14
3	Was muss im Versicherungsfall beachtet werden (Obliegenheiten)?	14
3.1	Kontaktaufnahme zu dem weltweiten Notfall-Service	14
3.2	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	15

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).....	15
§ 19 Anzeigepflicht	15
§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers.....	15
§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers.....	15
§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit.....	15
§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie.....	15
§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie.....	15
§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen.....	16
Schlichtungsstellen.....	16

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

- 1.1.1 Versichert sind Sie, wenn Sie
- im Versicherungsschein namentlich genannt sind und
 - ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und sich nur vorübergehend im Geltungsbereich aufhalten und
 - das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Ausland im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist nicht der Staat, in dem die versicherte Person bei Antragstellung einen Wohnsitz hat (Heimatland).

- 1.1.2 Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung
- eine Tätigkeit gegen Entgelt als Sportler ausüben;
 - dauernd pflegebedürftig sind, sowie Personen, deren Teilhabe am allgemeinen Leben dauerhaft ausgeschlossen ist, sind nicht versicherungsfähig.
- Der Versicherungsvertrag kommt auch nicht durch Zahlung der Prämie zustande.
- Für die Einordnung der Teilhabe am allgemeinen Leben sind insbesondere der mentale Geisteszustand und die objektiven Lebensumstände der Person zu berücksichtigen. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.

1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Sofern wir mit Ihnen keine andere Vereinbarung geschlossen haben, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist.

1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz endet auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle

- mit Beendigung des Versicherungsvertrages;
- wenn die Voraussetzungen eines vorübergehenden Aufenthaltes im versicherten Geltungsbereich nicht mehr vorliegen.

1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

- 1.4.1 Der Versicherungsschutz gilt während des vorübergehenden Aufenthaltes in die Staaten der Europäischen Union, die Schengen-Staaten, Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt, nicht jedoch in Ihrem Heimatland. Heimatland im Sinne dieser Bedingungen ist Ihr ständiger Wohnsitz.
- 1.4.2 Hat Ihre Versicherung eine Laufzeit von mindestens 12 Monaten? In diesem Fall haben Sie auch Versicherungsschutz, wenn Sie vorübergehend in Ihr Heimatland zurückkehren (z. B. Heimaturlaub). Dieser ist für die gesamte Laufzeit auf insgesamt 6 Wochen begrenzt.

2 Der Versicherungsvertrag

2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?

- 2.1.1 Ein Abschluss eines Versicherungsvertrages kann jederzeit getätigt werden. Beim Abschluss müssen alle geforderten Angaben eindeutig und vollständig übermittelt werden.
- 2.1.2 Halten Sie diese Bestimmung nicht ein, können wir vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein. Hierbei beachten wir die Regelungen der §§ 19–21 VVG. Diese finden Sie im Abschnitt III.

2.2 Für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?

Der Zeitraum für den Vertrag ist für die gesamte noch verbleibende Dauer des Aufenthaltes zu wählen. Geringere Zeitspannen oder nur Reiseabschnitte zu versichern, ist nicht zulässig. **Hinweis: Eine fehlerhafte Angabe kann zu unserem Rücktritt vom Versicherungsvertrag und zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen.** Hierbei beachten wir die Regelungen des § 19 VVG. Diesen finden Sie im Abschnitt III. Die Höchstversicherungsdauer beträgt 5 Jahre. Die Höchstversicherungsdauer gilt auch unter Berücksichtigung von gleichartigen Versicherungsverträgen, die vorher nicht bei uns bestanden haben.

- a) Verlängert sich Ihr Aufenthalt
- kann weiterer Versicherungsschutz nur durch einen neuen Versicherungsvertrag innerhalb der Höchstversicherungsdauer gewährt werden,
 - muss uns der Antrag für den neuen Versicherungsvertrag vor dem Ablauf des ursprünglichen Versicherungsvertrages vorgelegt werden.

Der neue Versicherungsvertrag kommt nur zustande, wenn wir diesem ausdrücklich zustimmen!

- b) Verlängert sich Ihr Aufenthalt aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, verlängern wir auf Antrag Ihren Versicherungsvertrag auch über die Höchstversicherungsdauer hinaus, wenn
- Ihr Verlängerungsantrag vor dem ursprünglichen Ablauf mit entsprechenden Nachweisen bei uns eingeht und
 - wir dieser Verlängerung ausdrücklich zustimmen.

2.3 Wann endet der Versicherungsvertrag?

Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben von diesen Vereinbarungen unberührt.

Der Versicherungsvertrag endet auch für noch nicht abgeschlossene bzw. schwebende Versicherungsfälle

- zum vereinbarten Zeitpunkt;
- mit dem Tod des Versicherungsnehmers; die versicherten Personen können innerhalb von 2 Monaten nach dem Tod den Versicherungsvertrag unter Benennung des zukünftigen Versicherungsnehmers fortsetzen;
- mit der Beendigung der Auslandsreise oder wenn die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit entfallen. Der Vertrag wird in diesem Fall frühestens zu dem Zeitpunkt beendet, an dem wir Kenntnis darüber erlangen.

2.4 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie unter: www.hmr.de/datenschutz/information oder fordern Sie sie gern bei uns an.

2.5 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3 Was muss bei der Prämienzahlung beachtet werden?

3.1 Prämienhöhe

Die Prämie für eine versicherte Person ergibt sich aus der Prämienübersicht.

3.2 Zahlung der ersten Prämie

3.2.1 Die erste Prämie ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein und die Prämienrechnung bekommen haben.

3.2.2 Zahlen Sie die erste Prämie nicht, können wir vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Hierbei beachten wir die Regelungen des § 37 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Diesen finden Sie im Abschnitt III.

3.3 Zahlung der Folgeprämien

Zahlen Sie die Folgeprämie nicht rechtzeitig, können wir den Vertrag kündigen und leistungsfrei sein. Hierbei beachten wir die Regelungen des § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Diesen finden Sie im Abschnitt III.

3.4 Prämieinzug

Haben Sie mit uns einen Prämieinzug von einem Konto vereinbart, nehmen wir diesen sofort nach Ihrer SEPA-Mandatserteilung vor. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn – wir die Prämie einziehen können und – einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Konnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn Sie diese unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

3.5 Aufrechnung

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

4.1 Arglist und Vorsatz

Wir leisten nicht, wenn Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir sind auch von der

Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben; ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gilt dies als bewiesen.

4.2 Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige Ereignisse

Soweit im Abschnitt II nicht anders geregelt, haben Sie keinen Versicherungsschutz für Schäden, durch

- Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- Elementarereignisse, sofern nicht ausdrücklich versichert, sowie
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht sind.

4.3 Weitere Ausschlüsse

Schäden, die zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar waren.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

5 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?

5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Schadensmeldungen senden Sie bitte formlos an: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung, Postfach, 20352 Hamburg, E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de. Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit.

5.2 Verpflichtung zur Schadensminderung

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

5.3 Verpflichtung zur Schadensauskunft

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft erteilen und Originalbelege einreichen. Beginn und Ende einer jeden Reise sind auf unser Verlangen im Leistungsfall nachzuweisen.

5.4 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 86 VVG bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

5.5 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diese finden Sie im Abschnitt III.

5.6 Wann zahlen wir die Entschädigung?

5.6.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,

- dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und
 - dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.
- Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

- 5.6.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in EUR um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer Sie haben die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs gekauft. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:
- Kosten für die Überweisung von Leistungen ins Ausland oder
 - Kosten für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragt haben.
- 5.6.3 Möglicherweise haben Sie einen Versicherungsschutz für Reisen auch bei anderen Versicherern. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig. Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden.
- Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen.
- Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer 5.4.

Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

Reisegepäck-Versicherung

1 Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?

- 1.1 Versichert sind Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf Ihre Reise mitnehmen, sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, sind nicht versichert.
- 1.2 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren), sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.
- 1.3 Wertsachen, Foto-, Filmapparate, EDV-Geräte, elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte inklusive Zubehör sind nur versichert, solange sie
- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden oder
 - der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen/Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

Als Wertsachen zählen Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall.

Haben Sie Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall nicht im persönlichen Gewahrsam, sind diese nur versichert, solange sie in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

2 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?

Im Versicherungsfall ersetzen wir nach Abzug der Selbstbeteiligung in Höhe von 50,- EUR je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme für

- 2.1 zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts. Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort der versicherten Person anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).
- 2.2 beschädigte, reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- 2.3 Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert.
- 2.4 die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Versicherungssumme 2.000,- EUR je Versicherungsfall.

3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Reisegepäck von einem versicherten Ereignis betroffen wird. Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn

- 3.1 aufgegebenes Reisegepäck
- abhandenkommt oder
 - zerstört oder beschädigt wird,
- während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
- 3.2 aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie erreicht (Lieferfristüberschreitung).
- 3.3 während der übrigen Reisezeit Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch
- strafbare Handlungen Dritter. Hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung.
 - einen Transportmittelunfall (z. B. Verkehrsunfälle).
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen.

4 Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?

Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen für

- Wertsachen bis zu 1.000,- EUR,
- Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Musikinstrumente jeweils mit Zubehör bis zu 250,- EUR,
- Golf- und Tauchausrüstungsgegenstände, Fahrräder, Elektrofahrräder und E-Scooter jeweils mit Zubehör bis zu 750,- EUR,
- Wellenbretter und Segelsurfgeräte jeweils mit Zubehör bis zu 500,- EUR,
- Handys, Smartphones und Tablet-PCs jeweils mit Zubehör bis zu 250,- EUR,
- sonstige EDV-Geräte und elektronischen Unterhaltungsgeräten jeweils mit Zubehör bis zu 250,- EUR,
- Lieferfristüberschreitungen die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe von Reisegepäck bis zu 500,- EUR.

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

5.1 Nicht versicherte Sachen und Ereignisse

Nicht versichert sind

- 5.1.1 Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen.
- 5.1.2 Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß verursacht werden.
- 5.1.3 Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie motorbetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör. Versichert sind aber Elektrofahrräder und E-Scooter.

5.2 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.3 Einschränkung des Versicherungsschutzes in Kraft- und Wassersportfahrzeugen und beim Camping durch strafbare Handlungen Dritter

- 5.3.1 Es besteht Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck
 - in Kraftfahrzeugen,
 - Anhängern und
 - Wassersportfahrzeugen.
 Voraussetzung ist, dass sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.
- 5.3.2 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplätzen.
- 5.3.3 Werden die Sachen unbeaufsichtigt zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz nur tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr und wenn das Fahrzeug, der Anhänger oder das Zelt geschlossen ist. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz in einem unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden. Als Beaufsichtigung gilt nur Ihre ständige Anwesenheit oder die ständige Anwesenheit einer von Ihnen beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt.

6 Was muss bei einem Reisegepäckschaden beachtet werden (Obliegenheiten)?

– Ergänzungen zu Abschnitt I Ziffer 5 –

6.1 Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Schäden an in Gewahrsam gegebenem Gepäck sowie Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung

- müssen Sie unverzüglich der Aufgabestelle anzeigen und
- Sie müssen sich dies schriftlich bestätigen lassen.

Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden müssen Sie das jeweilige Unternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von 7 Tagen, auffordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

6.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie

- unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und
- Sie müssen der Polizeidienststelle ein vollständiges Verzeichnis aller vom Schadenfall betroffenen Sachen einreichen und

– sich dies schriftlich bestätigen lassen.
 Das der Polizei einzureichende Verzeichnis der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände muss als Einzelaufstellung gefertigt werden und auch Angaben über den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt sowie den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände enthalten. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

6.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.5.

Reise-Haftpflichtversicherung

1 Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Haftpflichtversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen nach Abzug der Selbstbeteiligung bis zur Höhe der jeweils genannten Versicherungssummen.

1.1 Prüfung der Haftpflichtfrage und Ausgleich berechtigter Ansprüche

Wir prüfen zunächst, ob ein Versicherungsfall vorliegt und Sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet sind.

1.1.1 Ergibt die Prüfung, dass die Ansprüche gegen Sie unberechtigt sind, wehren wir sie ab. Dazu gehören die Auseinandersetzung mit Anspruchstellern und Rechtsanwälten sowie eine eventuelle gerichtliche Klärung.

1.1.2 Steht Ihre Schadenersatzverpflichtung fest und liegt ein Versicherungsfall vor, bezahlen wir die berechtigten Ansprüche.

Ein berechtigter Anspruch ergibt sich aufgrund

- eines von uns abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses,
- eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder
- einer richterlichen Entscheidung.

1.2 Kosten eines Rechtsstreites

Kommt es im Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit, werden wir diesen in Ihrem Namen führen und die Kosten hierfür übernehmen. Die Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme (Deckungssumme) angerechnet. Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche die Versicherungssumme, tragen wir die Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme (Deckungssumme) zur Gesamthöhe der Ansprüche. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme (Deckungssumme) und unseres der Versicherungssumme (Deckungssumme) entsprechenden Anteils an den bis dahin entstandenen Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.

1.3 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten

Haben Sie für eine aus einem versicherten Schadenfall geschuldete Rente

- kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder
- ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gestattet,

so verpflichten wir uns an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben auf der Reise Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines der nachfolgend aufgeführten Schadenereignisse, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden), die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) oder soweit tariflich vereinbart, einen Vermögensschaden zur Folge hatten, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher

Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

2.1 Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens

Ein Haftpflichtrisiko liegt vor, wenn Sie als Privatperson aus Gefahren des täglichen Lebens aufgrund der am Schadenort geltenden gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anderen zum Schadenersatz verpflichtet sind. Versichert sind von Ihnen verursachte Ereignisse, die unmittelbar den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatten. Mehrere Ereignisse gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind. Sofern Sie aufgrund eines schriftlichen Vertrages eine Tätigkeit als Au-pair ausüben, schließt die Privathaftpflichtversicherung abweichend von Ziffer 3.13 auch ihre Berufshaftpflicht ein. Als versichert gelten dabei nur Haftpflichtansprüche aufgrund von Tätigkeiten, die Sie aufgrund Ihres Ausbildungsstandes ausüben dürfen. Dieser Versicherungsschutz tritt aber nur dann ein, wenn gegen Sie selbst Ansprüche erhoben werden und für Sie kein anderweitiger Versicherungsschutz bzw. kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, z. B. im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung der Gastfamilie.

Die Versicherungssumme beträgt 2.500.000,- EUR.

2.2 Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden

Der Ausschluss gemäß Ziffer 3.2.4 hat bei den nachfolgend aufgeführten Mietsachschäden keine Gültigkeit.

Ein Mietsachschaden liegt vor, wenn Sie Schäden an gemieteten Unterkünften verursachen. Der Versicherungsschutz gilt auch für die Räume, die im Zusammenhang mit der Unterkunft von Ihnen benutzt werden dürfen (z. B. Speiseräume oder Gemeinschaftsbäder).

Schäden an beweglichen Gegenständen wie

- Bildern, Mobiliar, Fernsehapparaten, Geschirr etc.,
- Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen,
- Elektro- und Gasgeräten sowie
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung

sind nicht versichert.

Die Versicherungssumme (Deckungssumme) für Mietsachschäden beträgt 25.000,- EUR. Vom ermittelten Schadenbetrag wird ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens 50,- EUR, abgezogen.

2.3 Schäden im Haushalt der Gastfamilie

Abweichend von Ziffer 2.2 und Ziffer 3.2.7 gelten Haftpflichtansprüche gegen Sie wegen Schäden

- an beweglichen Gegenständen (z. B. Bildern, Mobiliar, Fernsehapparaten, Geschirr, Teppichen),
- an Räumen im Haushalt der Gastfamilie, deren Benutzung im Zusammenhang mit der Beherbergung vorgesehen und gestattet ist,

als versichert. Zum Haushalt der Gastfamilie gehören das

- von der Gastfamilie bewohnte Haus oder die von der Gastfamilie bewohnte Wohnung (Haupt-, Neben- und Urlaubswohnsitz),
- hierzu gehörenden Grundstück und der hierauf befindlichen Nebengebäude oder Nebenräume.

Die Gesamtleistung für alle Schäden an beweglichen Gegenständen und Räumen der Gastfamilie innerhalb eines Versicherungsjahres oder eines ggf. vereinbarten kürzeren Versicherungszeitraumes ist auf die doppelte der genannten Versicherungssumme begrenzt.

Als Versicherungsjahr gilt ein Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet vom Versicherungsbeginn an, einschließlich aller Vertragsverlängerungen.

Die Versicherungssumme (Deckungssumme) für Schäden im Haushalt der Gastfamilie beträgt 25.000,- EUR. Vom ermittelten Schadenbetrag wird ein Selbstbehalt von 10 %, mindestens 200,- EUR, abgezogen.

2.4 Abschiebekosten

Versicherungsschutz besteht bei Ihrer in der Bundesrepublik Deutschland behördlich angeordneten Abschiebung in Ihr Heimatland. Der Versicherungsschutz für die Abschiebekosten besteht nur, wenn die Abschiebung innerhalb des versicherten Zeitraumes und des Zeitraumes des Vertrages mit der Gastfamilie und innerhalb des in der Aufenthaltsgenehmigung bzw. im Visum angegebenen Zeitraumes für den Aufenthalt behördlich angeordnet wurde.

Im Versicherungsfall erstatten wir die gegen die Gastfamilie gemäß §§ 765, 773 BGB in Verbindung mit §§ 82 Abs. 2, 83 und 84 Ausländergesetz geltend gemachten, nachgewiesenen Mehrkosten (Abschiebekosten).

Wir erstatten die Kosten bis zu 25.000,- EUR. Vom ermittelten Schadenbetrag wird ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens 50,- EUR, abgezogen.

2.5 Schlüsselverlust

Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage und Code-Karten), die sich rechtmäßig in Gewahrsam der versicherten Person befunden haben, gilt als mitversichert. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Wir erstatten die Kosten bis 250,- EUR.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis gilt für alle Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres - oder eines ggf. vereinbarten kürzeren Versicherungszeitraumes. Als Versicherungsjahr gilt ein Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet vom Versicherungsbeginn an, einschließlich aller Vertragsverlängerungen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs) sowie die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln für bewegliche Sachen.

2.6 Vermögensschäden

Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen als Privatperson für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen von Ihnen verursachten Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Zahlungsverpflichtungen aus Bußgeld- oder Steuerbescheiden oder sonstigen durch Verwaltungsakt festgesetzten Abgaben sowie auf die Erfüllung von Verträgen.

Die Versicherungssumme (Deckungssumme) für Vermögensschäden beträgt 10.000,- EUR.

2.7 Berufshaftpflicht

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Ihre gesetzliche Haftpflicht während der Berufsausübung. Als versichert gelten dabei nur Haftpflichtansprüche aufgrund von Tätigkeiten, die Sie aufgrund Ihres Ausbildungsstandes ausüben dürfen. Dieser Versicherungsschutz tritt nur dann ein, wenn gegen Sie selbst Ansprüche erhoben werden und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Nicht versichert sind Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie Fehler übersehen, die in Rechnungen, Aufstellungen, Kostenanschlägen, Maßen in Zeichnungen enthalten sind, deren Prüfung Ihnen übertragen war. Kein Versicherungsschutz besteht auch für die Nichterfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung.

Die Versicherungssumme (Deckungssumme) für Schäden aus der Berufshaftpflicht beträgt 25.000,- EUR. Vom ermittelten Schadenbetrag wird ein Selbstbehalt von 10 %, mindestens 200,- EUR, abgezogen.

2.8 Forderungsausfallversicherung

Haben Sie wegen Personen- oder Sachschäden berechnete Schadenersatzansprüche und können diese berechtigten Forderungen gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen, so stellen wir Sie so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als versicherte Person Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieser Haftpflichtversicherungen nach deutschem Recht. Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

Die Versicherungssumme (Deckungssumme) für Schäden aus der Forderungsausfallversicherung beträgt 25.000,- EUR. Vom ermittelten Schadenbetrag wird ein Selbstbehalt von 10 %, mindestens 200,- EUR, abgezogen.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Nicht versicherte Haftpflichtrisiken

- 3.1.1 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümerin/Eigentümer, Besitzerin/Besitzer, Halterin/Halter oder Führerin/Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 3.1.2 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümerin/Eigentümer, Halterin/Halter oder Hüterin/Hüter von Tieren sowie die Haftpflicht bei der Ausübung der Jagd.
- 3.1.3 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus der Ausübung eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamt) oder einer Betätigung in Vereinigungen aller Art.
- 3.1.4 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus der Vermietung, Verleihung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung von Sachen an Dritte.

3.2 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

- 3.2.1 Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 3.2.2 Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
- 3.2.3 Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Ihrer Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- und Ringkämpfen, Kampfsportarten jeglicher Art inklusive der Vorbereitungen (Training) hierzu.
- 3.2.4 Soweit nicht ausdrücklich unter Ziffer 2 mitversichert, Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 3.2.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässern) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
- 3.2.6 Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder sowie Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.
- 3.2.7 Haftpflichtansprüche zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages sowie, wenn nicht gemäß Ziffer 2 ausdrücklich mitversichert, zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen eines Versicherungsvertrages.
- 3.2.8 Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und diese Reise zusammen durchführen.

- 3.2.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die aus der Übertragung einer Krankheit entstehen.
- 3.2.10 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Gebrauch von Waffen aller Art.
- 3.2.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3.3 Begrenzung der Leistungen

- 3.3.1 Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 3.3.2 Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle innerhalb des versicherten Zeitraumes sind bei Vertragslaufzeiten unter einem Jahr auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Bei Vertragslaufzeiten von über einem Jahr leisten wir in jedem Versicherungsjahr für alle Versicherungsfälle nicht mehr als das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.
- 3.3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.
- 3.3.4 Haben Sie an die/den Geschädigte/Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 3.3.5 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

– Ergänzungen zu Abschnitt I Ziffer 5 –

4.1 Unverzügliche Schadenmeldung

Wird ein Schadenersatzanspruch gegen Sie geltend gemacht, melden Sie uns diesen Schadenfall bitte unverzüglich.

4.2 Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so müssen Sie dies uns unverzüglich anzeigen, auch wenn Sie den versicherten Schadenfall selbst bereits angezeigt haben. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich bzw. per Mahnbescheid geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie dies ebenfalls unverzüglich anzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

4.3 Überlassung der Prozessführung

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so müssen Sie uns die Prozessführung überlassen, der/dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwältin/Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von uns für nötig erachteten Aufklärungen geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisungen abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

4.4 Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen

Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

4.5 Bevollmächtigung

Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

4.6 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.5.

Reise-Unfallversicherung

1 Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Unfallversicherung? Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?

Es werden im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2) die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der aufgeführten Beträge gewährt.

1.1 Invaliditätsleistung

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder
- die geistige Leistungsfähigkeit

dauerhaft beeinträchtigt ist. Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn sie voraussichtlich länger als 3 Jahre bestehen wird und eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist. Erleiden Sie unfallbedingt eine Invalidität, zahlen wir die Invaliditätsleistung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungssumme beträgt 60.000,- EUR. Nachfolgende Fristen und Voraussetzungen gelten für die Invaliditätsleistung.

- 1.1.1 Die Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und von einer/einem Ärztin/Arzt schriftlich festgestellt worden sein.
- 1.1.2 Sie müssen uns die Invaliditätsansprüche innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung der Invalidität mitteilen. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.
- 1.1.3 Sterben Sie unfallbedingt innerhalb 1 Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (Ziffer 1.3), sofern diese vereinbart ist.
- 1.1.4 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung. Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind die vereinbarte Versicherungssumme und der unfallbedingte Invaliditätsgrad.
- 1.1.5 Der Invaliditätsgrad richtet sich nach der untenstehenden Gliedertaxe, sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind, ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (Ziffer 1.1.6). Maßgeblich ist der

unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Unfall erkennbar ist.

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
Anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
Große Zehe	5 %
Andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

- 1.1.6 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.
- 1.1.7 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Ziffer 1.1.5 und Ziffer 1.1.6 bemessen. Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.
- 1.1.8 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- 1.1.9 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung, wenn der Tod nicht unfallbedingt innerhalb des 1. Jahres nach dem Unfall eintritt (Ziffer 1.1.3) und die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Ziffer 1.1 erfüllt sind.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
- 1.1.10 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben. Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu 3 Jahre nach dem Unfall zu. Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über Ihre Leistungspflicht mit. Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 4 % jährlich zu verzinsen.

1.2 Mehrleistungen mit 350 % Progression

Führt ein Unfall, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen nach den Bemessungsgrundsätzen von Ziffer 1.1 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Funktion von mehr als 25 %, gilt Folgendes:

- 1.2.1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 % übersteigt, zahlen wir Ihnen zusätzlich 2 % aus der Versicherungssumme.

1.2.2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 % übersteigt, zahlen wir Ihnen zusätzlich weitere 2 % aus der Versicherungssumme.

1.2.3 Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens 150.000,- EUR beschränkt. Haben Sie bei der HanseMercur Reiseversicherung AG weitere Unfallversicherungen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungsverträge zusammen.

Im Invaliditätsfall wirken sich diese Besonderen Bedingungen im Einzelnen wie folgt aus:

Unfallbedingter Invaliditätsgrad	Höhe der Invaliditätsleistung	Unfallbedingter Invaliditätsgrad	Höhe der Invaliditätsleistung
%	%	%	%
25	25	63	165
26	28	64	170
27	31	65	175
28	34	66	180
29	37	67	185
30	40	68	190
31	43	69	195
32	46	70	200
33	49	71	205
34	52	72	210
35	55	73	215
36	58	74	220
37	61	75	225
38	64	76	230
39	67	77	235
40	70	78	240
41	73	79	245
42	76	80	250
43	79	81	255
44	82	82	260
45	85	83	265
46	88	84	270
47	91	85	275
48	94	86	280
49	97	87	285
50	100	88	290
51	105	89	295
52	110	90	300
53	115	91	305
54	120	92	310
55	125	93	315
56	130	94	320
57	135	95	325
58	140	96	330
59	145	97	335
60	150	98	340
61	155	99	345
62	160	100	350

1.3 Todesfalleistung

Tritt der Tod innerhalb 1 Jahres nach dem Unfall ein, zahlen wir die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt:

20.000,- EUR für Erwachsene und

10.000,- EUR für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

1.4 Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze

Bestehen für Sie bei der HanseMercur Versicherungsgruppe mehrere Unfallversicherungen, können die nachstehenden Kosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Haben Sie einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzen wir bis zur vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von 10.000,- EUR die entstandenen Kosten für:

1.4.1 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

1.4.2 Ihren Transport in das nächste Krankenhaus oder in eine Spezialklinik, soweit dies medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist.

1.4.3 den Mehraufwand bei Ihrer Rückkehr zu Ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.

1.4.4 Ihre Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

1.4.5 Einsätze gemäß Ziffer 1.4.1, wenn Sie keinen Versicherungsfall erlitten haben, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

1.5 Kosten für kosmetische Operationen

Sie haben sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben. Soweit Zähne betroffen sind, gehören nur Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild. Die kosmetische Operation muss nach Abschluss der Heilbehandlung durch eine/einen Ärztin/Arzt erfolgen und ist bei Erwachsenen innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres durchzuführen.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet. Wir erstatten

- nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene Honorare von Ärztinnen bzw. Ärzte und

- sonstige Operationskosten,

- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus sowie

- Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten

insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von 10.000,- EUR.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall (Unfall) vor?

2.1 Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis

Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf tauchtypische Gesundheitsschäden, wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, ohne dass ein Unfallereignis, d. h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss.

Als Unfall gilt auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser beim Tauchen.

2.2 Zerrungen, Bänderriss

Als Unfall gilt auch, wenn sich durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder, Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule gezerrt werden oder reißen.

Menisken und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind Ihre individuellen körperlichen Verhältnisse.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das

Unfallereignis verursacht wurden. Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

3.2 Mitwirkung

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so entfällt jeglicher Leistungsanspruch, wenn dieser Anteil mehr als 50 % beträgt oder dieses Ereignis unter Ziffer 3.3 explizit ausgeschlossen ist.

3.3 Ausgeschlossene Unfälle

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

- 3.3.1 Unfälle durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen. Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn Sie in Ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt sind, dass Sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen sind. Ursachen für die Bewusstseinsstörung können sein:
- eine gesundheitliche Beeinträchtigung,
 - die Einnahme von Medikamenten,
 - Alkoholkonsum,
 - Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen.

Ausnahme:

Die Bewusstseinsstörung oder der Anfall wurde durch ein Unfallereignis nach Ziffer 2.1 verursacht, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht. In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

- 3.3.2 Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder auszuführen versuchen.

- 3.3.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch
- Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
 - kriegsähnliche Ereignisse,
 - innere Unruhen,
 - Streik,
 - Kernenergie,
 - Beschlagnahmung,
 - Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 - Elementarereignisse sowie
 - aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung
- verursacht sind.

Ausnahme:

Sie werden auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen. In diesem Fall gilt der Ausschluss für diese Ereignisse nicht.

Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des 7. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält.

- 3.3.4 Unfälle
- als Führerin/Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit man nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt.
 - als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs.
 - bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind.

- 3.3.5 Unfälle durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen. Teilnehmerin/Teilnehmer ist jede/jeder FahrerIn/Fahrer, Beifahrerin/Beifahrer oder Insassin/Insasse des Motorfahrzeugs. Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

3.4 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:

- 3.4.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, sofern kein Unfallereignis nach Ziffer 2 diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht hat.

- 3.4.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

- 3.4.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person, sofern kein Unfallereignis nach Ziffer 2 diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht hat. Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Behandlungen.

- 3.4.4 Infektionen.

Ausnahme:

Sie infizieren sich

- mit Tollwut oder Wundstarrkrampf.
 - mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen.
 - durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (Ziffer 3.4.3).
- In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

- 3.4.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund (Eingang der Speiseröhre).

- 3.4.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

- 3.4.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Ausnahme:

Sie sind durch eine gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden, und für die Einwirkung besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

4 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten sind unter Ziffer 1 geregelt. Die folgenden Verhaltensregeln (Obliegenheiten) müssen Sie nach einem Unfall beachten.

- 4.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie unverzüglich eine/einen Ärztin/Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

- 4.2 Wir beauftragen Ärztinnen/Ärzten, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärztinnen/Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

- 4.3 Für die Prüfung der Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von Ärztinnen und Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben, sowie von anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie die Ärztinnen und Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten können Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invaliditätsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe. Bei Kosten für kosmetische Operationen sowie für Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze wird bis zu 1 % der jeweils versicherten Summe übernommen.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

- 4.4 Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden. Soweit zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich, ist uns das Recht zu verschaffen, eine Obduktion – durch einer/einem von uns beauftragten Ärztin/Arzt – durchführen zu lassen.

- 4.5 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.5.

Notfall-Versicherung

1 Welche Leistungen umfasst Ihre Notfall-Versicherung?

Es werden im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2) die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der aufgeführten Beträge gewährt.

1.1 Rückreisekosten ins Heimatland bei Erkrankung von Familienangehörigen

Wir erstatten die Kosten bis zu 1.000,- EUR einmal im Versicherungsjahr für Ihre zwischenzeitliche Rückreise ins Heimatland in einer einfachen Reiseform, z. B. Bahnfahrt 2. Klasse oder kostengünstigstes Flugticket der Touristenklasse, bei schwerer Krankheit, lebensbedrohlichen Unfallfolgen oder Tod eines Angehörigen, sofern die schwere Krankheit oder der Unfall bei dem Angehörigen erst nach Ihrer Ankunft im Gastland auf- bzw. eingetreten und ärztlich festgestellt worden ist und das ursprüngliche Ticket nicht benutzt oder umgebucht werden kann.

Als Versicherungsjahr gilt ein Zeitraum von 12 Monaten gerechnet ab Versicherungsbeginn. Als Ihre Angehörigen gelten Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder sowie Schwägerinnen und Schwäger.

Ihre Rückreise ins Gastland bei einer notfallbedingten Heimreise in einer einfachen Reiseform, z. B. Bahnfahrt 2. Klasse oder kostengünstigstes Flugticket der Touristenklasse, erstatten wir, wenn mehr als 30 Tage bis zur ursprünglich geplanten Rückreise im Gastland verbleiben oder wenn Sie in das Gastland zurückkehren müssen, um eine für die weitere Schulaufbahn notwendige Prüfung abzulegen. Die Kosten für die endgültige Heimreise übernehmen wir dann, wenn das Rückreiseticket für die notfallbedingte Rückreise verwendet bzw. umgebucht wurde.

1.2 Leistungen bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise

Wir organisieren die Rückreise und gewähren ein Darlehen für Mehrkosten, die im Vergleich zu den Kosten für die ursprünglich geplante Rückreise entstehen, wenn die gebuchte Reise von Ihnen aus den nachstehenden Gründen nicht planmäßig beendet werden kann:

1.2.1 bei unerwarteter schwerer Erkrankung, schwerem Unfall oder Tod von Ihnen oder Ihrer Reisebegleitung.

1.2.2 bei Ihrer Entführung oder der Entführung Ihrer Reisebegleitung. Die Darlehensgewährung ist hier auf 15.000,- EUR begrenzt.

Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die Vorlage einer Kopie Ihres Personalausweises oder des Reisepasses bei unserem Notruf-Service. Das Darlehen muss binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückerstattet werden.

1.3 Reiseruf

Können Sie während der Reise nicht erreicht werden, bemühen wir uns um einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernehmen hierfür die Kosten.

1.4 Strafverfolgung

Für die nachfolgend aufgeführten Kosten gewähren wir ein Darlehen bis zu den genannten Beträgen. Das Darlehen muss von Ihnen unverzüglich nach der Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung, an uns zurückgezahlt werden.

1.4.1 Hilfe bei Haft und Haftandrohung

Werden Sie verhaftet oder mit Haft bedroht, sind wir bei der Beschaffung einer/eines Anwältin/Anwalts und/oder einer/eines Dolmetscherin/Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetschkosten strecken wir bis zu einem Betrag von 2.500,- EUR als Darlehen vor.

1.4.2 Darlehen für Strafkaution

Wir strecken bis zu einem Betrag von 15.000,- EUR die von den Behörden eventuell verlangte Strafkaution als Darlehen vor.

1.5 Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten

1.5.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln

Geraten Sie durch den Verlust Ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Sofern erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an Sie. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir Ihnen über unseren Notruf-Service ein Darlehen unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses bis 500,- EUR zur Verfügung. Dieses Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

1.5.2 Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten

Bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

1.5.3 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten helfen wir bei der Ersatzbeschaffung.

1.6 Umbuchungen/Verspätungen

Geraten Sie in Schwierigkeiten, weil Sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumen oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so helfen wir bei der Umbuchung. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten tragen Sie. Wir informieren Dritte auf Ihren Wunsch über Änderungen des geplanten Reiseverlaufes.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Ihnen während Ihrer Reise ein Notfall zustößt, der gemäß Ziffer 1 versichert ist. Durch unseren weltweiten Notfall-Service helfen wir in den in Ziffer 1 genannten Notfällen, die Ihnen während der Reise zustößen.

3 Was muss im Versicherungsfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

– Ergänzungen zu Abschnitt I Ziffer 5 –

3.1 Kontaktaufnahme zu dem weltweiten Notfall-Service

Voraussetzung für die vollständigen Leistungen der Notfall-Versicherung ist, dass Sie sich oder eine von Ihnen beauftragte Person sich bei Eintritt des versicherten Schadenfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notfall-Service wendet. Diese Kontaktaufnahme muss unverzüglich erfolgen. Die Telefonnummer finden Sie unter „Wichtige Hinweise im Schadenfall“ in Ihren Vertragsunterlagen oder auf der Website www.hansemerkur.de unter „Reise-Notruf-Service“.

3.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.5.

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 19 Anzeigepflicht

(1) ¹Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. ²Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) ¹Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. ²In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) ¹Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. ²Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) ¹Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. ²Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) ¹Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. ²Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

¹Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. ²Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) ¹Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. ²Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. ³Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) ¹Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des

Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. ²Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) ¹Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. ²Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

(1) ¹Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. ²Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) ¹Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. ²Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. ³Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt aufgrund unserer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: Beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet:
www.versicherungsombudsmann.de.

Wir weisen Sie an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung hin. Die EU-Kommission hat hierfür eine online-Plattform bereitgestellt, die Sie über folgenden Link erreichen: www.ec.europa.eu/consumers/odr.